

Einwohnergemeinde Stettlen



Reglement betreffend Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens

1.1.2009

Die Einwohnergemeinde Stettlen

erlässt gestützt auf Art. 78 des Gemeindegesetzes folgendes

Reglement betreffend Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens:

Art. 1

Zweck Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Art. 2

Äufnung ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich bis 1 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.

² Die Spezialfinanzierung wird bis maximal 20 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

Art. 3

Entnahmen ¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 942.314 (Unterhalt und Reparaturen) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.

² Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Art. 4

Verzinsung Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 5

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 2.12.2008.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Lorenz Hess
Gemeindepräsident

Verena Zwahlen
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Das Abfallreglement lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 31. Oktober 2008 publiziert.

3. Dezember 2008

Die Gemeindeschreiberin

Verena Zwahlen

Publikation Inkrafttreten: Anzeiger vom 9. Januar 2009